

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
— Drucksache 7/2874 —**

A. Problem

Wachstumsregler wurden bisher nur teilweise nach dem Düngemittelgesetz typenmäßig zugelassen, was ihrer Bedeutung nicht mehr gerecht wird. Wachstumsregler sind an Pflanzen angewendete Stoffe, die weder dem Schutze der Pflanzen vor Krankheiten noch ihrer Ernährung dienen.

Ferner bedarf die Bekämpfung der Bisamratte und die Regelung des Einsatzes von Luftfahrzeugen einer gewissen Neuordnung.

B. Lösung

Die Wachstumsregler werden in die Prüfungs-, Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel einbezogen. Die Bisambekämpfung wird den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend in die Aufgaben des Pflanzenschutzes eingegliedert. Der Einsatz von Luftfahrzeugen soll im Verordnungswege geregelt werden können.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Durch die Einbeziehung der Wachstumsregler in das Prüfungs- und Zulassungsverfahren sind bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und beim Gesundheitsamt Mehrkosten von schätzungsweise rund 1,4 Millionen DM jährlich zu erwarten; es wird angestrebt, etwa 75 v. H. dieser Mehraufwendungen durch Einnahmen aus Prüfungsgebühren zu decken.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Riedel-Martiny

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 136. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 1974 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Haushaltsausschuß mitberatend und an diesen auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage am 15. Januar, 26. Februar und 11. April 1975 behandelt, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 29. Januar 1975 und der Haushaltsausschuß am 12. März 1975. Über seine Stellungnahme gemäß § 96 der Geschäftsordnung hat der Haushaltsausschuß gesondert Bericht erstattet (Drucksache 7/3541).

Bei dem Entwurf geht es um folgendes: Es hat sich als notwendig erwiesen, die sogenannten Wachstumsregler, d. h. eine Gruppe von an Pflanzen anzuwendenden Stoffen, die weder dem Schutze der Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten noch ihrer Ernährung dienen, in die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes einzubeziehen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Halm- oder Stengelverkürzungsmittel, Mittel zur Erzielung von frühreifen oder samenlosen Früchten oder zum Entkrauten von Gewässern. Ein Teil dieser Stoffe ist bisher nach dem Düngemittelgesetz typenmäßig zugelassen worden. Dieses Gesetz reicht jedoch nicht aus, den gesamten Kreis dieser Stoffe zu erfassen. Es umfaßt nämlich nur solche Stoffe, die das Wachstum fördern, den Ertrag erhöhen oder die Qualität verbessern sollen, nicht dagegen Stoffe mit anderer Zweckbestimmung. Ferner hat sich herausgestellt, daß das auf Düngemittel zugeschnittene System des Düngemittelgesetzes, nämlich die typenmäßige Zulassung im Verordnungswege, den Wachstumsreglern weniger gerecht wird als das System des Pflanzenschutzgesetzes, nämlich die Einzelzulassung durch Verwaltungsakt. Immer zahlreicher drängen diese Mittel zum Markt. Die zunehmende Belastung des Menschen und seiner Umwelt durch Chemikalien erfordert aber eine erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber den hieraus erwachsenden Gefahren. Der vorliegende Entwurf bezieht die Wachstumsregler in die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes ein.

Die Bekämpfung der Bisamratte ist bisher in der auf das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gestützten Verordnung vom 1. Juli 1938 (RGBl. I S. 847) geregelt. Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung war zweifelhaft, und daher standen einer Änderung dieser Verordnung Hindernisse entgegen; deshalb bedurfte die Bekämpfung des Bisams einer gesetzlichen Neuregelung. Da die Bekämpfungsmaßnahmen tatsächlich seit 1938 vom Pflanzenschutzdienst durchgeführt werden und auch im internationalen Rahmen die Bekämpfung der

Bisamratte in das Arbeitsprogramm der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum aufgenommen worden ist, soll dieser Bereich in das Pflanzenschutzgesetz einbezogen werden.

Die Verordnungsermächtigungen der §§ 3 und 6 haben sich als lückenhaft insofern gezeigt, als Bestimmungen für die Anwendung bestimmter Verfahren des Pflanzenschutzes nicht erlassen werden können. Insbesondere der zunehmende Einsatz von Luftfahrzeugen oder Großgeräten im Pflanzenschutz macht es notwendig, diese Ermächtigungen zu erweitern, damit mögliche schädliche Auswirkungen aus dieser besonderen Art des Ausbringens verhindert werden können.

Nach Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird angestrebt, Verwaltungskosten nicht mehr in besonderen Gesetzen, sondern durch Rechtsverordnung zu regeln. Dem folgt der Entwurf durch Aufnahme der Ermächtigung zum Erlass einer Kostenverordnung und durch die hieraus folgende Aufhebung des Pflanzenschutz-Kostengesetzes.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die eingehende amtliche Begründung des Entwurfs verwiesen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften Abweichendes ergibt. Entsprechendes gilt für die Gesetzesänderungen, die der Bundesrat vorgeschlagen und denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Wo lediglich unwesentliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden sind, wird gleichfalls auf weitere Ausführungen verzichtet.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die rechts- und gesundheitspolitischen Ziele des Entwurfs insbesondere im Hinblick auf die von den Wachstumsreglern ausgehenden Gefahren für Mensch und Tier begrüßt. Nachdrücklich ist er für die im Entwurf vorgesehene Einfügung einer Nummer 4a in § 3 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes eingetreten, wonach Verfügungsberechtigte und Besitzer von bestimmten Pflanzenschutzgeräten im Verordnungswege verpflichtet werden sollen, diese Geräte zu melden und auf ihre Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit überprüfen zu lassen. Ferner soll hiernach die Verwendung unbrauchbarer oder unzuverlässiger Geräte verboten werden können. Der mitberatende Ausschuß ist der Auffassung, daß gerade bei der Verwendung von Pflanzenschutzgeräten, die nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, durch überhöhte Rückstände Gesundheitsschäden eintreten können. Die organisatorische Ausgestaltung der notwendigen Überwachung solle jedoch entsprechend den regionalen Besonderheiten variabel gestaltet werden. Der federführende Ausschuß ist dieser Auffassung, wie noch auszuführen sein wird, nicht gefolgt.

Dagegen hat der federführende Ausschuß die Mitberatungsstellungnahme des Haushaltsausschusses zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Haushaltsausschuß billigt den Entwurf, geht aber davon aus, daß die durch das Gesetz erforderliche Personalaufstockung bei der Biologischen Bundesanstalt und beim Bundesgesundheitsamt nach Möglichkeit durch Umsetzung von Stellen und nicht durch Bewilligung neuer Planstellen gedeckt wird und daß die entstehenden Mehraufwendungen zu 75 v. H. durch Gebühreneinnahmen ausgeglichen werden.

Schwerpunkt der Diskussion im federführenden Ausschuß war gleichfalls die Einfügung einer Nummer 4 a in § 3 Abs. 1 des Gesetzes. Die weitaus überwiegende Mehrheit sprach sich gegen eine solche obligatorische Überprüfung aus. Abgesehen davon, daß angezweifelt wurde, ob eine solche Regelung bei einer Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in Europa weiterhin Bestand haben könne, wurden Bedenken geäußert, sie führe zu einer Expansion der Pflanzenschutzbehörden. Überdies wurden Zweifel laut, ob die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten die Gefahr überhöhter Rückstände überhaupt bannen könnte. Der Ausschuß begrüßte es, daß weithin bereits auf freiwilliger Basis eine Geräteüberwachung stattfindet; dabei solle es auf jeden Fall bleiben.

Dem Haushaltsausschuß folgend sprach sich der federführende Ausschuß gegen Personalvermehrungen bei den Prüfbehörden aus, auch wenn dies zu Lasten der Dauer des Prüfverfahrens gehen sollte. Im Hinblick auf die vom Haushaltsausschuß geforderte 75-Prozent-Deckung der Mehraufwendungen durch Gebühren sprach der federführende Ausschuß die Erwartung aus, daß diese prozentual an den Herstellungskosten kaum zu Buche schlagende Gebührenerhöhung von den Herstellern ohne Preisanhebungen getragen werde.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde mit Bedauern festgestellt, daß in der Europäischen Gemeinschaft für die einzelnen Mitgliedsländer immer noch ungleichwertige Pflanzenschutzvorschriften gelten und die Harmonisierung dieses Rechtsbereichs noch keine Fortschritte gemacht hat. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Bundesregierung in einer Entschliebung zu ersuchen, im EG-Ministerrat zum einen darauf hinzuwirken, daß dort ein Beschluß den Mitgliedsländern auferlegt, im Pflanzenschutzrecht gleichwertige Vorschriften innerhalb der einzelnen Länder zu schaffen. Zum andern soll die Bundesregierung in Brüssel keiner Gemeinschaftsregelung zustimmen, die den Grundlinien des strengen deutschen Pflanzenschutzgesetzes nicht gerecht wird.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Anregung, in § 2 Nr. 3 a des Gesetzes die Definition der Wachstumsregler dahin zu ergänzen, daß Zubereitungen aus natürlichen, nichttoxischen Mineralien, Pflanzen und Pflanzenteilen im Interesse des biologischen Landbaues nicht unter diesen Begriff fallen sollen, ist der federführende Ausschuß nicht gefolgt, weil vom Begriff der Pflanzenbehandlungsmittel diejenigen Stoffe ausgenommen sind, die die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten erhöhen, ohne toxisch zu wirken. Solche Stoffe werden daher auch nicht nach den §§ 7 und 8 des Gesetzes geprüft und zugelassen. Da die im biologischen Landbau verwendeten Zubereitungen keine Pflanzenbehandlungsmittel in diesem gesetzlichen Sinne sind, können sie im Gesetzessinne auch nicht giftig sein oder wirken. Im übrigen besteht ein dringendes Interesse daran, auch ungiftige Wachstumsregler auf ihre Wirksamkeit zu prüfen, um die Landwirtschaft vor unwirksamen Schwindelprodukten zu schützen.

Artikel 1 Nr. 3

Wie bereits dargelegt, ist Buchstabe d (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 a) vom Ausschuß gestrichen worden. Die in einigen Bundesländern praktizierte freiwillige regelmäßige Kontrolle bestimmter Pflanzenschutzgeräte wurde vom Ausschuß jedoch begrüßt.

Artikel 1 Nr. 16

§ 21 a Abs. 2 wurde gegenüber dem Entwurf vom Ausschuß sprachlich knapper gefaßt, ohne diesen Absatz gegenüber dem Entwurf inhaltlich zu verändern.

Artikel 1 Nr. 17

Durch die Streichung der Zeitangabe in Absatz 2 Satz 2 ist klargestellt, daß auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Satz 1 genannten Personen die Geschäfts- und Betriebsräume, die zugleich Wohnzwecken der Auskunftspflichtigen dienen, lediglich während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten dürfen, um das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) nur in dem hier angemessenen Rahmen einzuschränken.

Auf der gleichen Ebene liegt die Ergänzung des Absatzes 3, wonach die dort genannten Grundstücke nur tagsüber an Werktagen betreten werden dürfen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2874 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung sowie ferner einer EntschlieÙung zuzustimmen, durch die die

Bundesregierung ersucht wird, in Brüssel auf eine Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Gemeinschaftsregelungen in diesem Bereich auf der Basis des deutschen Pflanzenschutzgesetzes hinzuwirken.

Bonn, den 14. April 1975

Frau Dr. Riedel-Martiny

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2874 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen,
 - a) im EG-Ministerrat darauf hinzuwirken, daß dort ein Beschluß den Mitgliedsländern auferlegt, im Pflanzenschutzrecht gleichwertige Vorschriften innerhalb der einzelnen Länder zu schaffen,
 - b) bei den Verhandlungen in Brüssel keiner Gemeinschaftsregelung zuzustimmen, die den Grundlinien des deutschen Pflanzenschutzgesetzes nicht gerecht wird.

Bonn, den 14. April 1975

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Frau Dr. Riedel-Martiny

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

— Drucksache 7/2874 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch* vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) das Wort „und“ in Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Lebensvorgänge von Pflanzen durch Stoffe zu beeinflussen, die nicht zur Ernährung von Pflanzen bestimmt sind, und“;

- bb) in Nummer 3 werden die Worte „Pflanzenschutzmitteln oder“ durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmitteln oder von“ ersetzt;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Pflanzenschutz und zum Vorratsschutz gehören auch

1. die Verwendung und der Schutz von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen oder Krankheiten bekämpft werden können, und
2. der Schutz anderer Sachwerte als Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor dem Bisam (Bisamratte, *Ondatra zibethicus* L.).“

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das **Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz** vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) **unverändert**

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Pflanzenschutz und zum Vorratsschutz gehören auch die Verwendung und der Schutz von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen oder Krankheiten bekämpft werden können, und **die Bekämpfung des Bisams** (Bisamratte, *Ondatra zibethicus* L.).“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) Die Nummern 2 bis 3 a werden durch folgende Nummern ersetzt:

„2. Schadorganismen:

- a) tierische Schädlinge,
- b) pflanzliche Schädlinge, insbesondere Unkräuter, parasitische höhere Pflanzen sowie schädliche Moose, Algen, Flechten und Pilze,
- c) schädliche Mikroorganismen einschließlich schädlicher Bakterien und Viren

in allen Entwicklungsstadien;

- 2 a. Pflanzenbehandlungsmittel: Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler;

3. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken;

- 3 a. Wachstumsregler: Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen; ausgenommen sind die in Nummer 3 aufgeführten Stoffe;“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Zu den Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern gehören auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, diesen Mitteln bei ihrer Anwendung zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder ihre Wirkungsweise zu verändern.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflanzenschutzmittel“ durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmittel oder bestimmter Verfahren des Pflanzenschutzes oder Vorratsschutzes“ ersetzt;

- a) unverändert

- b) folgende Nummer 3 a wird eingefügt:

- b) unverändert

„3 a. anzuordnen, daß die nach Landesrecht zuständigen Behörden Pflanzen und Pflanzenbestände auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten überwachen und bestimmte Schadorganismen oder Krankheiten bekämpfen;“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>c) in Nummer 4 werden die Worte „oder anderer Mittel“ gestrichen;</p> <p>d) folgende Nummer 4 a wird eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„4 a. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, bestimmte Pflanzenschutzgeräte zu melden und auf ihre Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit überprüfen zu lassen, sowie die Verwendung unbrauchbar oder unzuverlässiger Geräte zu verbieten;“</p> <p>e) in den Nummern 5 und 15 werden jeweils die Worte „oder zu verbieten“ angefügt;</p> <p>f) Nummer 6 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 20px;">„6. die Verwendung bestimmter Erden oder anderer Kultursubstrate für die Anzucht oder den Anbau bestimmter Pflanzen vorzuschreiben oder zu verbieten;“</p> <p>g) folgende Nummer 8 a wird eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„8 a. das gewerbsmäßige Vertreiben bestimmter Pflanzen, die zum Anpflanzen, zur Vermehrung oder zur Veredlung bestimmt sind (Anbaumaterial),</p> <p style="padding-left: 40px;">a) bei Befall mit bestimmten Schadorganismen oder Krankheiten oder bei Befallsverdacht zu verbieten oder zu beschränken,</p> <p style="padding-left: 40px;">b) von einer Untersuchung auf ihren Befall mit bestimmten Schadorganismen oder Krankheiten oder auf ihre Resistenz gegen bestimmte Schadorganismen oder Krankheiten abhängig zu machen oder</p> <p style="padding-left: 40px;">c) von einer Genehmigung abhängig zu machen;“</p> <p>h) in den Nummern 16 und 17 werden jeweils die Worte „Viren der in § 1 Abs. 2“ durch die Worte „Mikroorganismen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.</p> <p>4. In § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 16, § 6 Abs. 2 und 3, §§ 7, 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2, §§ 11, 12 Abs. 1 Einleitung, § 18 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Pflanzenschutzmittel“, „Pflanzenschutzmittels“ und „Pflanzenschutzmitteln“ jeweils durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmittel“, „Pflanzenbehandlungsmittels“ und „Pflanzenbehandlungsmitteln“ ersetzt.</p> <p>5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> | <p>c) unverändert</p> <p>Buchstabe d entfällt</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) unverändert</p> <p>g) unverändert</p> <p>h) unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> |
|--|--|

Entwurf

1. die Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel oder von Pflanzenbehandlungsmitteln mit bestimmten Stoffen oder die Anwendung *bestimmter* Pflanzenbehandlungsmittel unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,
2. die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut, Erden und anderen Kultursubstraten zu verbieten oder zu beschränken, wenn in oder auf ihnen Pflanzenbehandlungsmittel vorhanden sind, die unter eine Regelung nach Nummer 1 fallen,

soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit oder zur Abwehr von Schäden, insbesondere für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, erforderlich ist."

6. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht

1. für Pflanzenbehandlungsmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind,
2. für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind."

7. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Biologische Bundesanstalt hat dem Antragsteller mit der Zulassung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Fassung der Gebrauchsanweisung und die Verwendung bestimmter sonstiger Angaben, zu erteilen. Die Gebrauchsanweisung muß enthalten: Anwendungsgebiet, Art und Zeit der Anwendung, aufzuwendende Menge, nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten und einen Hinweis auf die Gefahren, die bei der Anwendung auftreten können."

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Falle der Nummer 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

1. das Verfahren der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln zu regeln,
2. die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß nach § 8 Abs. 3 zu erlassen,
3. die Gewährung von Auslaufristen für den Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung zu regeln, soweit gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen."

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. die Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel oder von Pflanzenbehandlungsmitteln mit bestimmten Stoffen oder die Anwendung **von** Pflanzenbehandlungsmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,

2. **unverändert**

soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit oder zur Abwehr von Schäden, insbesondere für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, erforderlich ist."

6. **unverändert**

7. **unverändert**

8. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 5 bis 7 durch folgende Nummern ersetzt:

„5. das Verfallsdatum bei Pflanzenbehandlungsmitteln mit zeitlich beschränkter Haltbarkeit,

6. die Gebrauchsanweisung,

7. die sonstigen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Angaben,

8. der Hinweis, daß die Gebrauchsanweisung und die sonstigen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Angaben den Auflagen der Biologischen Bundesanstalt entsprechen.“;

b) die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Nr. 2, 7 und 8 gilt nicht für Wachstumsregler nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken vereinbar ist,

1. zur Erleichterung des Verkehrs mit Pflanzenbehandlungsmitteln

a) für Kleinpäckungen und

b) für die Anbringung der Angaben nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 auf den Behältnissen oder Packungen

Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen,

2. Angaben nach Absatz 1 auch für die Einfuhr oder das gewerbsmäßige Vertreiben von Erden oder anderen Kultursubstraten, die Pflanzenbehandlungsmittel enthalten, vorzuschreiben.“

9. unverändert

10. Folgender § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Im Verkehr mit Pflanzenbehandlungsmitteln und in der Werbung für Pflanzenbehandlungsmittel dürfen allgemein oder im Einzelfall keine Angaben verwendet werden, wonach diese Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewendet werden können, als sich aus den nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 7 vorgeschriebenen Angaben ergibt.“

10. unverändert

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) § 12 Abs. 1 und § 12 a gelten nicht für Pflanzenbehandlungsmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenbehandlungsmittel, die nicht zugelassen oder nicht nach § 12 gekennzeichnet oder die mit Angaben nach § 12 a versehen sind, sind von den für die Verwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Dies gilt entsprechend für Erden und andere Kultursubstrate, soweit der Bundesminister von der Ermächtigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Gebrauch macht.

(3) Wachstumsregler nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, die nicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, 7 oder 8 gekennzeichnet sind, sind entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich zu machen."

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer Pflanzenbehandlungsmittel gewerbsmäßig oder sonst für andere anwendet, hat dies vor Beginn des Betriebs oder der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für gelegentliche Nachbarschaftshilfe.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln nach Absatz 1 darf nur von Personen oder unter sachverständiger Anleitung und Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Zuverlässigkeit haben.“;

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „für die in Absatz 2 genannten Betriebe“ werden durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1“ ersetzt;

bb) das Wort „Mitteln,“ wird durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von“ ersetzt;

- c) in Absatz 4 Nr. 2 werden vor dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „Pflanzenbehandlungsmittel und der“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Land- und Forstwirtschaft“ gestrichen;

- b) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ihr können durch Rechtsverordnung nach diesem Gesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden.“;

- c) in Absatz 3 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 2 Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 2 Nr. 2 a“ ersetzt.

12. unverändert

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ihr können durch Rechtsverordnung nach § 6 weitere Aufgaben zugewiesen werden.“;

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

14. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird das Wort „auch“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt;
- b) in Nummer 5 werden das Wort „Mitteln,“ durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von“ und das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
- c) folgende Nummer 5 a wird eingefügt:
„5 a. die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenbehandlungsmitteln und“;
- d) in Nummer 6 wird die Verweisung „Nummern 1 bis 5“ durch die Verweisung „Nummern 1 bis 5 a“ ersetzt.

15. § 20 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend.“

16. Folgender § 21 a wird eingefügt:

„§ 21 a

(1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. *Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Personal- und Sachaufwand, zu dem insbesondere der Aufwand für die einzelnen Prüfungen und Untersuchungen gehört. Daneben ist der Nutzen der Pflanzenbehandlungsmittel, Verfahren oder Geräte für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung können auch der Umfang der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit sowie der Umfang der vom Gebührenschuldner zu erstattenden Auslagen abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß Gebühren für Prüfungen außerhalb des üblichen Rahmens im Einzelfall bis zum Doppelten der Gebühren für vergleichbare Prüfungen erhoben werden dürfen. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn damit zu rechnen ist, daß ohne eine Prüfung außerhalb des üblichen Rahmens über die Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels nicht entschieden werden kann.*

14. unverändert

15. unverändert

16. Folgender § 21 a wird eingefügt:

„§ 21 a

(1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Der Nutzen der Pflanzenbehandlungsmittel, Verfahren oder Geräte für die Allgemeinheit ist angemessen zu berücksichtigen. **Die** zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Untersuchungen auf Schadorganismen und Krankheiten vornehmen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen und
4. in den Fällen des § 14 Abs. 1 Einrichtungen und Geräte für die Verwendung der Pflanzenbehandlungsmittel sowie die Einhaltung des § 14 Abs. 2 und der auf Grund des § 14 Abs. 3 getroffenen Anordnungen überprüfen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel *auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit* und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu gestatten.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) unverändert

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. **Besichtigungen sowie** Untersuchungen auf Schadorganismen und Krankheiten vornehmen,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages **tagsüber an Werktagen** Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu gestatten.

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

18. § 22 a wird aufgehoben.

18. unverändert

19. § 25 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „dem § 6 oder dem § 11 Abs. 1“ durch die Worte „den §§ 6, 11 Abs. 1 oder dem § 12 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt;

bb) die Nummern 4 bis 8 werden durch folgende Nummern ersetzt:

- „4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel einführt oder gewerbsmäßig vertreibt oder eine vollziehbare Auflage nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 1 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt,
5. Pflanzenbehandlungsmittel ohne die in § 12 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung einführt oder gewerbsmäßig vertreibt,
6. der Vorschrift des § 12 a zuwiderhandelt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Pflanzenbehandlungsmittel, Erden oder andere Kultursubstrate, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nicht getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht oder entgegen § 13 Abs. 3 Wachstumsregler nicht entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich macht,
8. die Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder als Anzeigepflichtiger entgegen § 14 Abs. 2 Pflanzenbehandlungsmittel anwendet oder anwenden läßt,
9. entgegen § 22 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet.“;

b) in Absatz 3 werden die Worte „Pflanzenschutzmittel, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Erden,“ durch die Worte „Pflanzenbehandlungsmittel, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erden und andere Kultursubstrate sowie Pflanzenschutzgeräte“ ersetzt.

Entwurf

20. § 30 Abs. 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Pflanzenschutzgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Nummernfolge der Paragraphen und innerhalb der Paragraphen bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten der ersten Rechtsverordnung nach § 21 a Abs. 2 tritt das Pflanzenschutz-Kostengesetz vom 26. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1406) außer Kraft.

Artikel 4

(1) Die Anlage zur Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 8. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird die Angabe „VIII. Wachstumsregler“ gestrichen.
2. Ziffer VIII wird gestrichen.

(2) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S.) wird das Wort „Pflanzenschutzmittel“ durch das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. die Vorschriften, soweit sie Ermächtigungen enthalten oder betreffen, am Tage nach der Verkündung,
2. Artikel 1 Nr. 16 im übrigen mit dem Außerkrafttreten des Pflanzenschutz-Kostengesetzes in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

20. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

(1) unverändert

(2) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom **15. August 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird das Wort „Pflanzenschutzmittel“ durch das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ ersetzt.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Die bisher in Ziffer VIII der Anlage zur Düngemittelverordnung aufgeführten Stoffe gelten als Wachstumsregler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Maßgabe zugelassen worden sind, daß sich ihr vorgesehenes Anwendungsgebiet nach Spalte 2 der Anlage zur Düngemittelverordnung bestimmt. Sonstige Wachstumsregler, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich vertrieben worden sind, gelten als vorläufig zugelassen, sofern der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer bis zum 30. Juni 1976 ihre Zulassung beantragt. Die vorläufige Zulassung gilt bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag, längstens bis zum 30. Juni 1977.

(3) Pflanzenbehandlungsmittel dürfen noch bis zum 30. Juni 1977 mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften vertrieben werden.